

nache besonders der Klassiker und Roman-  
tiker-Periode« (Nr. 1607—1694), die zum Teil recht  
umfangreiche oder sonst wertvolle Serien umfaßt. Wir nen-  
nen den Almanach der deutschen Mufen (1770—81), das Athe-  
naeum von Schlegel, die deutsche Chronik von Schubart, die  
Ephemeriden der Literatur und des Theaters (1786—87), die  
Frankfurter gelehrten Anzeigen (1772—84), das Morgenblatt  
für gebildete Stände, die Rheinische Thalia, die Thalia und  
die Neue Thalia, den Deutschen Merkur (1773—1808), alles  
Blätter, die allmählich immer seltener und gesuchter werden  
und von denen auch unvollständige Exemplare mit steigenden  
Preisen bezahlt werden müssen. — Dem Katalog ist ein sehr  
wertvolles Namenregister von über 40 Spalten angehängt, das  
die Benutzung sehr erleichtert. Zusammenfassend ist darüber  
zu sagen, daß die Auktion Wolff weit über den gewohnten  
Versteigerungen mit ihren landläufigen Seltenheiten steht, und  
daß ihr Katalog mit zu den raren Erscheinungen auf diesem  
Gebiete gehört, die man auch zu späterer Orientierung sorg-  
fältig aufzuheben und in handbereiter Nähe zu halten hat.

\* \* \*

In Wien kommt vom 4. bis zum 9. November die Biblio-  
thek von Mag Burckhardt durch Hugo Heller & Cie. zur  
Versteigerung, die der verstorbene Besitzer bekanntlich dem  
Österreichischen Bühnenverein mit der Bestimmung vermacht  
hat, daß sie öffentlich verkauft wird. Es ist eine recht um-  
fangreiche Sammlung von 2930 Nummern ganz unübersellen  
Inhalts. Wie in der Bibliothek Holzinger, die lezthin er-  
wähnt wurde, sind auch hier fast alle Gebiete menschlichen  
Wissens vertreten und dabei in gängigen, guten, wertvollen  
Werken. Wenn man die Einleitung liest, die Hermann Bahr  
dem Katalog gewidmet hat, und darin solche Sätze findet  
wie »Der richtige Bücherwurm will nicht den Inhalt des  
Buchs, sondern den Geruch des Buchs«, oder »Der Bücher-  
wurm hat es gar nicht nötig, ein Buch zu lesen; er muß es  
nur haben«, so geben diese das Bild eines falsch geleiteten  
Bibliophilen, des Bibliomanen. Aber das war Burckhardt  
nicht, sondern im Gegenteil ein sehr vernünftiger und eminent  
praktischer Sammler. »Er war«, wie es Bahr am Schlusse  
sagt, »der richtige Büchermensch, nämlich einer, der Bücher  
überhaupt nicht liest, sondern der die Bücher fragt. Es ist  
nicht leicht, ihnen die Fragen so zu stellen, daß sie zu antworten  
wissen. Und fast unheimlich war mir oft, was er alles zu  
fragen hatte. Sein unablässig forschender Verstand hat nir-  
gends ein Geheimnis lassen wollen. Deshalb umgab er sich  
mit den Antworten aller Zeiten.«

Kunstblätter kommen, wie gewöhnlich, in großer Zahl auf  
den Markt; so in der ersten Hälfte des November zunächst  
bei Karl Ernst Henrici in Berlin (den 4. November)  
Kupferstiche der deutschen, französischen und englischen Schule,  
speziell Farbstiche und Schabkunstblätter; am 5. und 6. No-  
vember bei demselben eine Sammlung »Alt-Berlin« und ver-  
schiedene Städteansichten. Darin sind auch die bekannten  
schönen Publikationen über die Berliner Hoffestspiele vertreten:  
»Die Weihe des Groß Uranios« (1818), »Lalla Rukh« (1821)  
und »Der Zauber der weißen Rose« (1829). Die Kataloge  
sind sehr hübsch und mit zahlreichen Reproduktionen ausge-  
stattet. Dann folgt am 8. und 9. November bei H. G. G u t e  
k u n s t in Stuttgart die Versteigerung einer »Württembergica-  
Sammlung« (Porträts, Ansichten und dergl.); am 11. und  
12. November durch E. M. G r e v e im Festsaale des Künstler-  
hauses in Berlin die Auktion einer Hamburger Privatsamm-  
lung: Farbendrucke, Schabkunstblätter, Kupferstiche besonders  
des 18. Jahrhunderts, und am 14. bis 16. November bei M a g  
B e r l in Berlin der Verkauf von Original-Radierungen,  
Lithographien, Holzschnitten, Handzeichnungen und Aquarellen  
moderner Künstler. Eine Menge Stoff zur Betätigung der  
Sammler und Händler.

B. P.

## Kleine Mitteilungen.

**Buchdrucker-Ausstand in Mailand.** — Aus Mailand wird uns  
geschrieben: Der für Mailand lange vorausgesagte und befürch-  
tete allgemeine Buchdrucker-Ausstand ist am Montag früh zur  
Tatsache geworden, nachdem sich Prinzipale wie Gehilfenschaft über die  
Erneuerung des seit drei Jahren in Kraft gewesenen Tarifs nicht  
einigen konnten und die von Prinzipalsseite in letzter Stunde von  
den Angestellten bedungene Frist von 8 Tagen zwecks nochmaliger  
Prüfung der Forderungen und Einleitung eventueller Einigungs-  
verhandlungen mit knapper Mehrheit abgelehnt wurde.

Die infolge Fehlens eines von Gehilfen- wie Besitzerseite  
gleich geachteten Landes-Tarif-Abkommens schwer unter der Kon-  
kurrenz der Provinzdruckereien leidende Prinzipalität hatte sich  
von vornherein zu einer Aufbesserung aller Lohnklassen in Höhe  
von 10% bereit erklärt. Die Gehilfenschaft hat diesen Vorschlag  
jedoch als nicht ausreichend verworfen und besteht ihrerseits auf  
einem Vertrag, der eine Erhöhung der Löhne bis zu 40% (Höchst-  
lohn: Rotationsmaschinenmeister für Mehrfarbendruck 60 Lire)  
vorsieht. Sie bedingt ferner einen Mindestlohn von 42 Lire für  
den ausgelernten Arbeiter, Nichtabzug der Wochenfeiertage und  
Kürzung der 9stündigen Arbeitszeit an den Sonnabenden auf  
5 Stunden. — Der bisher in Geltung gewesene Tages-Mindest-  
lohn für Setzer betrug 5.20 Lire, der der Drucker, je nachdem  
welche Maschine sie bedienten, im Durchschnitt 6 Lire.

Die Druckereien sind gerade jetzt mit Aufträgen ziemlich über-  
häuft, so daß sich die Stokung im Geschäftsleben äußerst unangenehm  
bemerkbar macht. Wie lange mag wohl der Kampf dauern? —  
Die Bedingungen der Gehilfenschaft sind etwas hoch geschraubt, und  
wenn sie sie nicht den gegenwärtigen Verhältnissen besser anpaßt,  
kann man schon auf langwierige Verhandlungen und leidenschaft-  
liche Debatten gefaßt sein.

**Vom Reichsgericht.** Der Streit zwischen der deutschen  
und der österreichischen Tonsezer-Genossenschaft vor  
dem Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Zwischen der  
Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger in Wien  
und der Genossenschaft Deutscher Tonsezer in Berlin bestand vom  
1. Januar 1907 ab auf die Dauer von 5 Jahren ein Vertrag, der  
die gegenseitige bessere Verwertung der den beiden Genossenschaften  
zustehenden Autoren-Schutzrechte bezweckte. Die deutsche Ge-  
nossenschaft war in dem Vertrage von der österreichischen ermächtigt  
worden, die öffentliche Aufführung der bei dieser angemeldeten  
Tonwerke gegen Entgelt in Deutschland zu gestatten; umgekehrt  
sollte die österreichische Gesellschaft die Ausführungsrechte der  
deutschen Tonsezer in gleicher Weise in Osterreich vertreten. Über  
die Kündigung war bestimmt, daß der Vertrag nach 4 Jahren mit  
einjähriger Frist gekündigt werden könne; im Falle der Kündigung  
sollten die in ihrer Wirksamkeit über den Zeitpunkt der Kündigung  
hinausreichenden Honorarverträge in derselben Weise verrechnet  
werden wie während des Vertrags. Beide Gesellschaften haben  
von den für die andere Gesellschaft eingezogenen Tantiemen 10%  
zu Unterstützungszwecken abgezogen. Die österreichische Gesell-  
schaft hat nun durch Schreiben vom 20. Dezember 1910 den Vertrag  
zum 31. Dezember 1911 gekündigt und gleichzeitig erklärt, daß sie  
die Ermächtigung, weitere Ausführungsverträge in ihrem Namen mit  
Wirkung über den 31. Dezember 1911 hinaus abzuschließen, widerrufe.  
Demgegenüber hat die deutsche Genossenschaft das Recht für sich  
in Anspruch genommen, auch nach der Kündigung während des  
letzten Vertragsjahres noch Verträge mit Wirkung über den  
31. Dezember hinaus abzuschließen. Die österreichische Gesellschaft  
hat deshalb gegen die deutsche Genossenschaft Klage auf Feststellung  
erhoben, daß dieser das von ihr behauptete Recht nicht zusteht.  
Die Klägerin machte zur Begründung geltend, die Beklagte habe  
von ihrer im Vertrage erteilten Ermächtigung, für die Klägerin  
Ausführungsverträge abzuschließen, wiederholt in einer für die  
Klägerin nachteiligen Weise Gebrauch gemacht. Die Beklagte hebt  
zur Rechtfertigung ihres Standpunktes hervor: es handle sich um  
einen Vertrag zur Leistung gegenseitiger Dienste, die darin erteilte  
Vollmacht sei nicht frei widerruflich, sondern an die Dauer des  
Vertrags gebunden.

Das Landgericht Berlin hat die Klage abgewiesen. Nachdem  
der Vertrag inzwischen am 31. Dezember 1911 abgelaufen war,  
hat die Klägerin Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet